

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.06.2025
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:21 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling
Herr Evren Demirkol
Frau Manuela Deux
Herr Christian Fischer
Frau Margarete Godde
Herr Tobias Hermes
Herr Norbert Hinzke
Herr Eckhard Knospe
Frau Stefanie Kröger
Herr Fabio Maier
Herr Christian Meyer
Herr Dr. Lutz Neubauer
Frau Nadine Nuxoll
Herr Moritz Ovelgönne
Herr Franziskus Pohlmann
Herr Andreas Pund
Frau Christina Renner
Herr Clemens-August Röchte
Herr Konrad Rohe
Herr Frank Rottinghaus
Herr Paul Sandmann
Herr Thomas Schlarmann
Herr Walter Sieveke
Frau Brigitte Theilen
Frau Henrike Theilen
Herr Stefan Thierbach
Frau Anja Thoben
Herr Julian Tillesch
Herr Jürgen Tönnies
Herr Peter Willenborg

bis TOP 5.2

Herr Ulrich Zerhusen

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Rebecca Fischer

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Jannis Niehaus

Herr Hermann Theder

Herr Sebastian Wolke

Abwesend:

Ratsmitglieder

Frau Elsbeth Schlärman

Herr Klaus Wolking

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.03.2025
3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 4.1.1. Besetzung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats
 - a) Ausschreibungsverzicht der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats
 - b) Wahl des Allgemeinen Vertreters Gert Kühling zum Ersten Stadtrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 10/005/2025
 - 4.1.2. Berufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters in der Freiwilligen Feuerwehr Südlohne
Vorlage: 32/001/2025
 - 4.1.3. Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan Nr. 196
Vorlage: 61/018/2025
 - 4.1.4. Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße“ der Stadt Lohne;
 - a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/017/2025
 - 4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung
 - 4.2.1. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Lohne - ISEK Lohne 2030
Vorlage: 60/005/2025
 - 4.2.2. Bebauungsplan Nr. 202 für den Bereich "östlich Rießeler Flur / westlich Widukindstraße" der Stadt Lohne;
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/010/2025
 - 4.2.3. 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ der Stadt Lohne;
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen

b) Satzungsbeschluss

Vorlage: 61/016/2025

- 4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 - 4.3.1. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V. - Anbau, Umbau und Sanierung der Tennishalle
Vorlage: 20/006/2025
 - 4.3.2. Zuschussantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Lohne - Technische Ausstattung für die KÖB
Vorlage: 20/015/2025
 - 4.3.3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2019
Vorlage: 20/016/2025
 - 4.3.4. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2019: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 20/017/2025
 - 4.3.5. Beteiligungsangebot gemäß § 6 EEG 2023 für Bestandsanlage - Windpark Krimpenfort
Vorlage: 23/008/2025
5. Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 5.1. Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG;
Aufnahme der Vorlage 10/031/2023 in die Tagesordnung der Ratssitzung
Vorlage: 10/006/2025
 - 5.2. Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG;
Durchführung einer Bürgerbefragung über die Standortfrage zum Neubau der Musikschule
Vorlage: 10/007/2025
 - 5.3. Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG;
Errichtung von öffentlichen kostenfreien Trinkwasserspendern / Zapfsäulen im Lohner Stadtgebiet
Vorlage: 66/011/2025
6. Einwohnerfragestunde

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung werden festgestellt.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.03.2025**Beratungsverlauf:**

Zum Beratungsgegenstand gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 2

3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt die wesentlichen Punkte des Berichts vor und weist darauf hin, dass dieser zusammen mit den Kurzberichten der Gleichstellungsbeauftragten und des Präventionsrates als Anlage beigefügt werden.

4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses**4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses**

- 4.1.1. Besetzung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats**
a) Ausschreibungsverzicht der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats
b) Wahl des Allgemeinen Vertreters Gert Kühling zum Ersten Stadtrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 10/005/2025

Sachverhalt:

In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 NKomVG außer der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. In Städten führen diese gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Lohne enthält in § 4 die Regelung, dass außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden kann.

Gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 NKomVG werden Beamte auf Zeit auf Vorschlag der Bürgermeisterin vom Rat für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Sie müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Die Stelle des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters wurde nach öffentlicher Ausschreibung und einem durchgeführten Bewerbungsverfahren im Jahr 2012 mit Herrn Gert Kühling besetzt. Nach Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgte die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und anschließend in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die damalige Stellenausschreibung aus dem Jahr 2011 beinhaltete folgende Formulierung: *„Bei Bewährung oder gegebener Berufserfahrung strebt der Rat eine Wahl zum Zeitbeamten (Erster Stadtrat) nach B 2 an.“* Eine Wahl zum Ersten Stadtrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist bis heute nicht erfolgt.

Der Rat kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder (28 Ja-Stimmen) beschließen, von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle abzusehen, wenn er beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen und nicht erwartet wird, dass sich in einem Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre (vgl. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG). Für die Wahl einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Zeit ist die Mitglieder Mehrheit (19 Ja-Stimmen) erforderlich.

Nach Gesprächen mit allen Fraktionsvorsitzenden erteile ich als Bürgermeisterin gemäß § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG das Einvernehmen, von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrats abzusehen und schlage meinen Allgemeinen Vertreter Gert Kühling gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG für die Wahl zum Ersten Stadtrat vor. Herr Kühling hat sich in den letzten 13 Jahren als Allgemeiner Vertreter, Personalchef und seit 2014 zusätzlich als Hauptamtsleiter bewährt und entsprechende Berufserfahrung gesammelt. Als Volljurist bringt er die notwendige Sachkunde für die Stelle des Ersten Stadtrats mit. Es wird daher nicht erwartet, dass in einem Ausschreibungsverfahren eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wegen ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Sachkunde Herrn Kühling vorzuziehen wäre.

Die persönlichen sowie die beamten-, kommunal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass Herr Kühling unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Stadtrat gewählt werden kann.

Der Stellenplan des Haushaltsplans weist eine entsprechende Planstelle für die Erste Stadträtin bzw. den Ersten Stadtrat mit der Besoldungsgruppe B 2 aus. Mit der Wahl von Herrn Kühling zum Ersten Stadtrat wird seine derzeitige A 15-Planstelle als Leiter des Hauptamtes im Stellenplan zukünftig ersatzlos wegfallen. Die im Stellenplan für den Ersten Stadtrat vorgesehene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € soll – wie bisher in gleicher Höhe für die A 15-Stelle vorgesehen – weiter gewährt werden. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ändert sich die Rechtsgrundlage von § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a) der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKBesVO.

Beratungsverlauf:

Allgemeiner Vertreter Kühling nimmt während der Behandlung des Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich Platz.

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt den Sachverhalt vor und geht dabei insbesondere auf die erforderlichen Mehrheiten und die Eignung, Befähigung und Sachkunde von Herrn Kühling ein.

Sie erteilt das Einvernehmen, um von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle abzusehen und schlägt Gert Kühling für die Wahl zum Ersten Stadtrat vor.

Anschließend gibt es keine Wortbeiträge. Über die Beschlüsse wird getrennt abgestimmt.

Im Anschluss an den Beschluss nimmt Bürgermeisterin Dr. Voet die Ernennung von Gert Kühling zum Ersten Stadtrat vor und überreicht ihm die Ernennungsurkunde. Gert Kühling bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und freut sich auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Beschluss:

- a) Von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin wird gemäß § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 NKomVG abgesehen.

einstimmig beschlossen

33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- b) Der Allgemeine Vertreter Gert Kühling wird gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Stadtrat gewählt. Herrn Kühling wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € gewährt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.1.2. Berufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters in der Freiwilligen Feuerwehr Südlohne Vorlage: 32/001/2025

Sachverhalt:

Die Amtszeiten des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Südlohne, Herrn Peter Runnebohm, und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, Herrn Günter Burwinkel, enden mit Ablauf des 31.10.2025. Die wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr Südlohne haben auf ihrer Generalversammlung im März 2025 im Fall des Herrn Runnebohm einstimmig und im Fall des Herrn Burwinkel mit einer Enthaltung entschieden, beide erneut für die Dauer von sechs Jahren zum Ortsbrandmeister bzw. stellvertretenden Ortsbrandmeister vorzuschlagen.

Die Ernennung geschieht nach § 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis. Herr Runnebohm und Herr Burwinkel erfüllen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die für die Ernennung erforderliche Stellungnahme des Kreisbrandmeisters Matthias Trumme liegt bereits vor. Gegen die erneute Ernennung bestehen seinerseits keine Bedenken.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Herr Peter Runnebohm wird für weitere sechs Jahre, vom 01.11.2025 bis 31.10.2031, zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Südlohne ernannt.

Herr Günter Burwinkel wird für weitere sechs Jahre, vom 01.11.2025 bis 31.10.2031, zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Südlohne ernannt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.1.3. Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan Nr. 196 Vorlage: 61/018/2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 18.09.2024 hat der Rat der Stadt Lohne den städtebaulichen Vertrag zum bisher nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 196 beschlossen.

Aufgrund der Planung einer überörtlichen Gasversorgungsleitung in den Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg, Osnabrück und Vechta der Open Grid Europe GmbH wird das Sondergebiet Photovoltaik in Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Entlang der Leitung darf ein Schutzbereich von beidseitig jeweils 5 m nicht mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden. Zudem ist eine Bebaubarkeit der gesamten Sondergebietsfläche mit festen Anlagen erst nach Fertigstellung der Leitung (Zeitpunkt noch nicht absehbar) außerhalb des Schutzbereiches möglich. Nach Absprache mit dem Leitungsbetreiber kann eine Bebauung mit mobilen Anlagen in Aussicht gestellt werden. Da die mobilen Anlagen eine reine Südausrichtung - wie bei der vorherigen Planung - nicht ermöglichen und die Freiflächen-PV-Fläche aufgrund der zu berücksichtigenden neuen Gasversorgungsleitung verkleinert worden ist, kann mit den derzeitigen Festlegungen im städtebaulichen Vertrag nicht die für eine Wirtschaftlichkeit erforderliche Leistung auf der rd. 3.690 m² großen Flächen erreicht werden.

Dementsprechend ist die Änderung des § 3 Abs. 2 Pflege- und Nutzungskonzept des städtebaulichen Vertrages erforderlich. Dieser lautet bisher wie folgt: „Die Abstände der Reihen der Photovoltaikmodule müssen mindestens 3,5 m zueinander betragen.“ Nun soll der Absatz dahingehend geändert werden, dass alle 15 m ein Reihenabstand von 3,5 m eingehalten werden muss. Zudem werden die Messpunkte für diesen Abstand konkretisiert.

Da aufgrund der bestehenden Leitungen und der Abstandsflächen zur Landesstraße großflächige Grundstücksbereiche nicht durch Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden können, ist eine optimierte Ausnutzung der restlichen Fläche als vertretbar anzusehen.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung erklärt ein Ratsmitglied, dass die veränderte Aufstellung der PV-Module durch die geplante Versorgungsleitung ungünstig sei und hierdurch die Argumente des Naturschutzbundes nicht mehr greifen würden. Dennoch habe der Nabu auf Rebhühner in diesem Bereich hingewiesen. Man habe sich dazu entschlossen, dem Vorhaben nicht im Wege zu stehen.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Änderung des städtebaulichen Vertrages im Rahmen der Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplans Nr. 196 für den Bereich „Südöstlich Kroger Straße (K 268)/ südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“ zwischen der Firma Krause Elektrotechnik GmbH und der Stadt Lohne gemäß dem vorgestellten Entwurf zu.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 1

4.1.4. Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße“ der Stadt Lohne;
a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/017/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße“ der Stadt Lohne sowie die Begründung wurden vom 15.05.2025 bis einschließlich zum 01.06.2025 veröffentlicht und haben zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

- Die in der Anlage beigelegten, während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird, gem. § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Beschluss ist gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 32 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 0

4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

4.2.1. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Lohne - ISEK Lohne 2030
Vorlage: 60/005/2025

Sachverhalt:

Das ISEK ist Fördervoraussetzung für alle Programme der Städtebauförderung und wichtiger Baustein für die Mittelbündelung von EU-, Bundes- und Landesprogrammen. Im ISEK wird grundsätzlich festgelegt, welche Projekte und Maßnahmen in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, um die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, die

Infrastruktur zu verbessern und die Stadt noch attraktiver zu machen. Es ist eine Art Fahrplan, der die strategische Entwicklung der Stadt unterstützt und sicherstellt, dass alle Entscheidungen auf einer soliden Grundlage getroffen werden.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Lohne – ISEK Lohne 2030 aus dem Jahr 2013 wurden verschiedenste Missstände aufgezeigt. Die Innenstadt war gekennzeichnet durch Leerstände von Geschäften, Gestaltungsmängeln sowie Attraktivitäts- und Funktionsdefiziten.

Auf Basis des ISEK Lohne 2030 konnten im Jahr 2017 die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) durchgeführt werden, die die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“ in der Städtebauförderung möglich machten. Im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sollten geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um den festgestellten Missständen zu begegnen. Mit Hilfe von Städtebauförderungsmitteln sollten durch geeignete, aufeinander abgestimmte, städtebauliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen nachhaltige Strukturen in dem von Funktionsverlusten betroffenen Gebiet langfristig wiederhergestellt werden. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes befindet sich im Innenstadtdistrikt von Lohne und umfasst eine Fläche von rd. 18,6 ha.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Städtebauförderung im Jahr 2020 wurde das Sanierungsgebiet in die neue Programmkomponente „Lebendige Zentren“ überführt. Zu diesem Zweck wurde das ISEK 2020 erstmals fortgeschrieben und die Belange Klimaschutz und grüne Infrastruktur zu den Sanierungszielen hinzugenommen.

Anlass zur nun vorliegenden erneuten Fortschreibung geben möglich gewordene Projekte, die in das Maßnahmenkonzept zur Sanierung der Innenstadt aufgenommen werden sollen. Vorbehaltlich einer späteren konkreten Planung dieser Einzelprojekte sollen insbesondere folgende Maßnahmen im ISEK beschrieben werden:

- der Abriss der vorhandenen Gebäude in der Markstraße 3, 5 und 7 und die Errichtung einer Musikschule als Gemeinbedarfseinrichtung an dieser Stelle sowie
- der Erwerb und Rückbau des Gebäudes „Adolf-Kolping-Haus“ und die Erweiterung des Rixheimer Platzes unter Einbeziehung dieses Grundstücks.

Durch diese neuen Maßnahmen werden die Beseitigung des innerstädtischen Leerstands sowie die Herstellung eines gesamtheitlichen Innenstadtensembles mit hoher Aufenthaltsqualität verfolgt.

Um neue Maßnahmen mit Mitteln der Städtebauförderung umsetzen zu können, müssen diese Veränderungen grundsätzlich in einer ISEK-Fortschreibung festgehalten und beim Fördergeber beantragt werden.

Der ebenfalls erforderliche Schritt einer Öffentlichkeitsbeteiligung hat für die hier anstehende ISEK-Fortschreibung am 05.05.2025 stattgefunden.

Die im Rahmen dieser Veranstaltung vorgebrachten Anregungen wurden im Entwurf der ISEK-Fortschreibung berücksichtigt.

Zudem wurde der Sanierungsbeirat beteiligt.

Der Antrag auf Fortschreibung des ISEK und die darin enthaltene Kosten- und Finanzierungsübersicht werden nach Beschlussfassung durch den Rat über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems (ArL) dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zur Entscheidung vorgelegt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Maier erklärt ein Ratsmitglied, dass man dem Beschluss nicht zustimmen werde. In der Fortschreibung des ISEK 2020 seien nur redaktionelle Änderungen erfolgt. Mit der jetzigen Fortschreibung werde jedoch von den Festsetzungen des ISEK 2013 entschieden abgewichen, insbesondere be-

züglich der Grünflächen. Die jetzige Fortschreibung habe lediglich das Ziel, Fördermittel für die Musikschule und das Adolf-Kolping-Haus zu erhalten. Die Klimafolgenanpassung müsste mehr Gewicht haben, hierzu zähle auch der Erhalt von alten Stadtbäumen.

Ein anderes Ratsmitglied bestätigt die Aussage, dass die Fortschreibung dem Zweck diene, eine Förderkulisse für das Vorhaben an der Marktstr. 3, 5 und 7 sowie für die Planungen am Standort des Adolf-Kolping-Hauses zu generieren. Dennoch sei es im Hinblick auf die finanzpolitische Verantwortung falsch, auf Fördermittel zu verzichten. Aus diesem Grund werde man sich der Fortschreibung anschließen.

Ein weiteres Ratsmitglied geht auf den ersten Redebeitrag ein und gibt ein Statement zur Ressourceneffizienz und Immissionsvermeidung bei städtischen Bauvorhaben ab. Im Ergebnis beginne nachhaltige Stadtentwicklung im Bestand durch energetische Sanierung und Instandhaltung bestehender Gebäude.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass beim ISEK 2013 die Ausgangslage anders als heute gewesen sei. Damals sei es um die Erstellung eines Konzeptes für die gesamte Stadt gegangen. Daraus sei die Städtebauförderung für den Innenstadtbereich entstanden. Da es vorliegend um die Fortschreibung für diesen Bereich gehe, gebe es auch Unterschiede in der Verfahrensweise. Das ISEK stelle eine Sammlung von Ideen, Konzepten und Umsetzungsvorhaben dar. Die Niederlegung im ISEK sei Voraussetzung, um Fördermittel zu generieren, bedeute aber nicht, dass eine Umsetzung zwingend erfolgen müsse.

Beschluss:

Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Lohne (ISEK Lohne 2030) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 31 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 0

4.2.2. Bebauungsplan Nr. 202 für den Bereich "östlich Rießeler Flur / westlich Widukindstraße" der Stadt Lohne;
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/010/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 202 für den Bereich "östlich Rießeler Flur / westlich Widukindstraße" der Stadt Lohne sowie die Begründung wurden vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 16.02.2025 veröffentlicht und haben zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Maier teilt ein Ratsmitglied mit, dass mit einer Baumschutzsatzung das Vorhaben nicht möglich gewesen wäre.

Aus diesem Grund gebe es in der Stadt Lohne auch keine Baumschutzsatzung, da es möglich sein solle, Bäume zu fällen und Gärten umzuwandeln.

Beschluss:

- Die in der Anlage beigefügten, während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 202 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan Nr. 202 für den Bereich "östlich Rießeler Flur / westlich Widukindstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird, gem. § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der überplante Bebauungsplan Nr. 80/IV wird aufgehoben.
- Der Beschluss ist gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 30 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 1

4.2.3. 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ der Stadt Lohne;
a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/016/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf der 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ der Stadt Lohne sowie die Begründungen wurden vom 24.03.2025 bis einschließlich zum 27.04.2025 veröffentlicht und haben zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Maier weist ein Ratsmitglied auf die Stellungnahme des Landkreises hin. Danach hätte die Fläche nicht als Sondergebiet, sondern als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen werden müssen. Die Ausweisung als Sondergebiet sei nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen. Da Biogasanlagen im Zusammenhang mit der Steigerung des Maisanbaus stehen und auch Gülle nicht von der Massentierhaltung zu trennen sei, sei Biomethan nicht CO₂-neutral und habe keine Zukunft.

Ein Ratsmitglied plädiert dafür, nicht jedes Projekt direkt auseinanderzunehmen und erklärt, dass das Projekt ein sinnvoller Beitrag für die Energiewende und die stetige Entwicklung in diesem Bereich ein wichtiger Schritt sei.

Weitere Ratsmitglieder stimmen den Ausführungen zu und betonen, dass die Güllekapazitäten für die Anlage vorhandenen seien und hierfür kein neuer Maststall gebaut werde. Der Aufwand für den Investor sei enorm.

Ein Ratsmitglied erklärt, dass man die Bewertung des Landkreises zur Kenntnis nehmen müsse. Es sei fraglich, welche Einordnung richtig sei. Aufgrund der Größe der Anlage handele es sich aber wohl um keine landwirtschaftliche Privilegierung mehr, sondern es gehe in Richtung eines Industriebetriebs.

Beschluss:

- Die in der Anlage beigefügten, während der öffentlichen Auslegung der 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- Die 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 wird beschlossen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird, gem. § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), als Satzung beschlossen.
- Die Begründungen werden gebilligt.
- Der Beschluss ist gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 23 , Nein-Stimmen: 10 , Enthaltungen: 0

4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

4.3.1. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V. - Anbau, Umbau und Sanierung der Tennishalle Vorlage: 20/006/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2025 sowie mit den am 20.05.2025 zusätzlich eingereichten begleitenden Unterlagen beantragt der Tennisverein Lohne e. V. einen Zuschuss in Höhe von 80 - 90 % für den Anbau, Umbau und Sanierung seiner Sportanlage. Gemäß der vorliegenden Kostenschätzung des Architekturbüros Haves + Hogt belaufen sich die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen auf 2.155.433,91 € brutto.

Laut Angaben des Antragstellers weise das aktuell bestehende Clubhaus gravierende bauliche und funktionale Mängel auf. Demnach sei das aus den 70er Jahren stammende Dach des Clubhauses undicht, die Aluminiumfenster aus energetischer Sicht auszutauschen und der Keller aufgrund von Feuchtigkeitsschäden nur eingeschränkt nutzbar. Zusätzlich zu dem Clubhaus seien auch Umkleideräume und Sanitäranlagen in der Tennishalle mittelfristig sanierungsbedürftig. Geplant sei deshalb u. a. der Abbruch des jetzigen Clubhauses und damit verbunden die Zusammenlegung mit der Tennishalle. Dafür sollen der Umkleidetrakt der Tennishalle erweitert werden, die Umkleidekabinen verlegt und dort ein Clubraum mit kleiner

Küche gebaut werden. In der Projektbeschreibung wird dabei betont, dass die Küche ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt werden solle. Eine kommerzielle Bewirtung oder gastronomische Nutzung sei nicht angestrebt. In dem derzeit durch die Lagerung von Holzplatten blockierten Keller plant der Verein einen Aufwärmraum.

Detaillierte Informationen ergeben sich aus der anliegenden Projektbeschreibung sowie aus den Planzeichnungen des Architekturbüros Haves + Hogt.

Laut der vorliegenden Kostenschätzung teilen sich die Gesamtkosten in die folgenden Kostengruppen auf:

Kostengruppe	Nettokosten
KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen	51.500,00 €
KG 300 + 400 – Baukonstruktion und technische Anlagen	1.197.827 €
KG 500 – Außenanlagen	137.900 €
KG 600 – Ausstattung	20.000 €
KG 700 – Baunebenkosten	236.165,51 €

Insgesamt ergeben sich dadurch Nettokosten in Höhe von 1.642.892,51 €. Zusätzlich sind Steigerungen der Baukosten für die Jahre 2025 (Planungsphase) + 2026 (Ausführungsphase) in Höhe von jeweils 5 % der Netto Gesamtkosten veranschlagt. Insgesamt ergeben sich daraus Gesamtkosten in Höhe von 1.811.289 € netto bzw. 2.155.433,91 € brutto.

Gemäß § 3 der Sportförderrichtlinie beträgt die Zuschusshöhe beim Tennisverein Lohne bei Maßnahmen bis zu einer veranschlagten Ausgabenhöhe von 300.000 € grundsätzlich 75 %. Für Maßnahmen im Umfang von über 300.000 € erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss.

Gemäß dem Antragschreiben vom 04.02.2025 beantragt der Verein zusätzlich ein zinsloses Darlehen in Höhe des verbleibenden Eigenanteils der Kosten für den Umbau, Anbau und der Sanierung seiner Sportanlage.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig für das Jahr 2025 bereitzustellen. Für die erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2026 wird eine Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke erklärt ein Ratsmitglied, dass das Vorhaben seitens der CDU-Fraktion unterstützt werde. Die Maßnahmen seien sinnvoll und notwendig. Auch die Förderquote von 75 % sei in Anlehnung an die Fördersätze der Sportförderrichtlinie angemessen. Der Vorstand des Tennisvereins sei mit dem Beschlussvorschlag zufrieden und dem Verein sei es wichtig, auch einen Eigenanteil zu tragen.

Ein anderes Ratsmitglied weist darauf hin, dass es für Investitionsmaßnahmen in dieser Größenordnung keine verbindlichen Vorgaben in der Sportförderrichtlinie gebe. Da diese Regelung den Sportvereinen keine Planungssicherheit und Verlässlichkeit gebe, halte die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen diese Regelung für nicht richtig. Vorliegend sei auch ein Zuschuss von 100 % denkbar, auch wenn hierdurch ein Präzedenzfall geschaffen werde. Aus diesem Grund werde man sich enthalten.

Ein Ratsmitglied merkt an, dass bereits in der Vergangenheit die Gewährung eines zinslosen Darlehens kritisiert worden sei. In der Folge sei es logisch, direkt eine 100 %-ige Förderung zu gewähren. Man werde sich dennoch dem Vorschlag anschließen.

Ein weiteres Ratsmitglied teilt mit, dass das Projekt des Tennisvereins unterstützt werde. Es sei vorbildlich, sich Gedanken für ein zukunftsicheres Auftreten zu machen. Bei einem solchen großen Projekt sei es sinnvoll, eine Einzelfallentscheidung treffen zu können, um mit dem Steuergeld der Bürger verantwortungsvoll umzugehen. Mit dem Beschluss sei ein guter Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Stadt und denen des Tennisvereins gefunden worden.

Beschluss:

Der Tennisverein Lohne e.V. erhält für die beabsichtigte Maßnahme gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie einen Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, max. 75% der nach der Kostenschätzung angenommenen Kosten in Höhe von 2.155.433,91 €. Für den Differenzbetrag gewährt die Stadt Lohne dem Tennisverein ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren.

Der Zuschuss ist nachrangig gegenüber der Förderung durch Bund, Land oder Landkreis sowie des Landes- bzw. Kreissportbunds. Sollte ein Zuschuss gewährt werden, so reduziert sich die Berechnungsgrundlage in gleicher Höhe.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 27 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 6

4.3.2. Zuschussantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Lohne - Technische Ausstattung für die KÖB Vorlage: 20/015/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.05.2025 beantragt die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten für die technische Ausstattung einer Ergänzung bzw. Umstellung des Konzeptes der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Gertrud Lohne (KÖB) auf eine sogenannte „Open-Library“. Zeitgleich wurde mit einem weiteren Schreiben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen der Einführung der „Open-Library“ beantragt.

Die Katholische Kirchengemeinde hat in ihrem Schreiben zudem einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Diesem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde verwaltungsseitig am 21.05.2025 zugestimmt.

Die KÖB soll laut Antrag ein zentraler Baustein des neuen Begegnungszentrums der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne werden. Um die Attraktivität und die Ausleihzahlen der Bücherei noch weiter zu steigern und den gestiegenen Anforderungen einer modernen Bücherei gerecht zu werden, solle das Konzept auf eine sogenannte „Open-Library“ ergänzt bzw. umgestellt werden. Dadurch würde laut Antragsteller eine Ausweitung der Öffnungszeiten, insbesondere auch in den Abendstunden und am Wochenende ermöglicht werden, da Medien dann auch außerhalb der von Personal besetzten Zeiten ausgeliehen und zurückgegeben werden könnten.

Die Kosten für die technische Ausstattung betragen laut beigefügtem Angebot der Fa. Nexbib GmbH 104.835,43 €. Bei einer Förderung der Stadt Lohne in Höhe von 50 % käme ein Zuschuss in Höhe von maximal 52.418 € in Betracht.

Um die Einführung des Konzepts „Open-Library“ zu ermöglichen, müssen die vorhandenen Medien in der Bücherei frühzeitig für das neue Ausleihe-System der Fa. Nexbib GmbH vorbereitet werden. Dazu gehört laut Antrag der Katholischen Kirchengemeinde jedes der über

20.000 Medien mit Scan-Codes zu versehen. Das Anbringen der Codes solle durch die hauptamtlichen und vor allem ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bücherei übernommen werden. Eine Anbringung durch den Lieferanten des Systems würde mit ca. 12.000 € veranschlagt werden. Die Kosten laut beigefügtem Angebot der Fa. Nexbib GmbH in Höhe von 4.038,72 € beziehen sich hauptsächlich auf das dafür benötigte Material. Bei einer Förderung der Stadt Lohne in Höhe von 50 % käme ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.019 € in Betracht.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Technische Ausstattung im Rahmen der Umstellung auf das Konzept einer „Open-Library“ einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 52.418 €.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Umstellung auf das Konzept einer „Open-Library“ einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 2.019 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.3.3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2019 Vorlage: 20/016/2025

Sachverhalt:

Die Zuordnung von Produkten / Kostenträgern zu einzelnen Budgets erfolgt über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2019: Seite 10-18).

Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 KomHKVO sind die Haushaltsansätze für Aufwendungen und der hierzu gehörenden Auszahlungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets der einzelnen Kostenträger sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

Personalaufwendungen	Aufwandskonten:	40 - 41
Abschreibungen	Aufwandskonten:	47*
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten:	4211 *
Mieten und Pachten	Aufwandskonten:	4231 *

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten: 4241 *
---	------------------------

Diese aus den Budgets ausgenommenen Aufwendungen (und dazugehöriger Auszahlungen) wurden gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO jeweils für den Gesamthaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzhaushalt sind die Auszahlungsansätze für Investitionen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Zuordnung von Investitions-Nummern zu investiven Budgets erfolgt ebenfalls über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2019: Seite 153 ff.).

Für nicht durch Budgets abgedeckte, danach verbleibende überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist eine Genehmigung notwendig. Bis zu einem Betrag von 10.000 € liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister (§ 6 der Haushaltssatzung 2019 i. V. m. § 117 Abs.1 S.2 NKomVG), darüber hinaus beim Rat (§ 58 Abs.1 Nr.9 NKomVG).

Eine Übersicht über die Jahresergebnisse 2019 aller gebildeten Budgets ist als Anlage beigefügt.

A) 2019 kam es in drei Budgets im laufenden Ergebnis zu überplanmäßigen Budgetüberschreitungen über 10.000 € (nichtinvestiv), für deren Genehmigung der Rat zuständig ist:

Nr.	BUDGET	Bezeichnung	<u>Ansatz Budget</u> in €	<u>Aufwand 2019 in €</u>	<u>Überschreitung</u> in €
A1)	B 0/01	Verwaltungsleitung	55.500 €	66.195,70 €	10.695,70 €
A2)	B 6/03	Grünanlagen	246.800 €	304.530,56 €	57.730,56 €
A3)	B 2/01	Finanzen	17.967.000 €	19.754.251,59 € (wegen Rückstellungsbildungen)	1.787.251,59 €
				SUMME:	1.855.677,85 €

Die Überschreitung um etwas mehr als 10.000 € beim Budget B 0/01 kam vor allem durch die erst im Februar 2019 (statt wie geplant 2018) erfolgte Durchführung und Abrechnung des „E-Checks“ (Überprüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel) zustande.

Für das Budget B 6/03 waren nach der Neubeauftragung 2018 die HH-Ansätze für 2019 nicht an die ausgeweitete externe Leistungsvergabe bei der Pflege von Grünanlagen angepasst worden.

Die Überschreitung beim Budget B 2/01 um ca. 1,787 Mio. € entstand dadurch, dass die Kreisumlage im Folgejahr 2020 mit 13,721 Mio. € um 1,920 Mio. € über der Kreisumlage des Jahres 2019 lag (11,801 Mio. €). Die zu zahlende FAG-Umlage im Folgejahr 2020 betrug 588.752,- € (2019 = 0,- €).

Ursache waren in beiden Fällen die höheren Steuereinnahmen im Bezugszeitraum Q4/2018 – Q3/2019.

Für diese im Jahr 2020 zusätzlich abzuführenden Umlagezahlungen wurden im Jahresabschluss 2019 aufgrund der Verpflichtung aus § 47 KomHKVO zwei nicht zahlungswirksame Rückstellungen in derselben Höhe gebildet, die nicht im Haushaltsplan 2019 eingeplant werden konnten.

Hinweis: Ab dem Haushaltsplan 2020 enthält der jeweilige Haushaltsplan folgenden Haushaltsvermerk:

Die Erträge und Einzahlungen innerhalb eines Budgets sind für Aufwendungen und Auszahlungen

des Budgets in folgenden Fällen zweckgebunden gemäß § 18 Abs. 1 KomHKVO:

- Erträge, die aus der Natur der Sache zweckgebunden sind (z.B. zweckgebundene Spenden und Zuweisungen)
- die Steuern und Allgemeinen Umlagen für den vorgeschriebenen Anteil der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage sowie der FAG-Umlage (incl. Rückstellungsbildung)

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Solche Mehraufwendungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig. Dies gilt entsprechend für Zweckbindungen bei Mehrein- und -auszahlungen (§ 18 Abs. 2 KomHKVO).

Nachrichtlich: Die Gesamtsumme der Abschreibungen lag im Jahr 2019 mit 4.104.837,10 € um 42.437,10 € über der Summe der hierfür erfolgten Planansätze von 4.062.000,00 €. Hierfür ist aufgrund der Regelung des § 117 Abs. 5 NKomVG keine Genehmigung erforderlich.

B) Im Jahr 2019 wurden bei mehreren Investitionen außerplanmäßige Auszahlungen vorgenommen, die einer Genehmigung durch den Rat bedürfen:

Nr.	Inv.-Nr.	Bezeichnung	<u>Ansatz</u> Budget in €	<u>Belastung</u> 2019 in €	<u>Überschreitung</u> in €
B1)	15/037	Umbau der Verwaltung + WC-Anlage an der von-Galen-Schule	0	38.397,04 €	38.397,04 €
B2)	16/030	Neubau der Sport-/Mehrzweckhalle LOHNEUM	0	213.705,69 €	213.705,69 €
B3)	19/025	Spielplatzgeräte für die Kita große Strolche, Pariser Straße	0	64.343,34 €	64.343,34 €
B4)	19/026	Ausstattung Familienbüro	0	18.740,91 €	18.740,91 €
B5)	19/028	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wort-Bildmarke	0	4.446,57 €	4.446,57 €
B6)	19/042	Honorar Künstler-Wettbewerb	0	1.500,00 €	1.500,00 €
				<u>SUMME:</u>	335.186,98 €

Für diese Maßnahmen waren im Jahresabschluss 2018 keine Haushaltsreste und im Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2019 keine Haushaltsansätze gebildet worden, so dass die Auszahlungen außerplanmäßig waren.

Die Höhe der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit betrug im Jahr 2019 50,121 Mio. €. Die Summe der o.g. zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen o. g. Aufwendungen und Auszahlungen A1), A2) sowie B1) bis B6) betrug 403.613,24 € = 0,81 % und ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt unerheblich i. S. d. § 117 NKomVG.

Die o.g. überplanmäßigen Aufwendungen unter A3) beim Ergebnis-Budget 2/01 entsprachen mit 1.787.251,59 € 3,25 % der gesamten ordentlichen Erträge bzw. 4,12 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen.

Für die genannten Aufwendungen / Auszahlungen ist gemäß §§ 58 und 117 NKomVG eine

Genehmigung durch den Rat der Stadt Lohne erforderlich.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung war gewährleistet.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Den im Sachverhalt unter A) und B) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Jahres 2019 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.3.4. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2019: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses Vorlage: 20/017/2025

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss 2019 der Stadt Lohne geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2019 geprüft. Zur Prüfung lagen alle gemäß § 128 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses, nämlich die Ergebnisrechnung 2019, die Finanzrechnung 2019 sowie die Bilanz 2019 vor. Der gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Anhang war aufgrund § 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 23.03.2024 nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2019, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Mit Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2019 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss der Stadt Lohne 2019 weist im Ergebnishaushalt zusammengefasst folgendes Ergebnis auf:

	Ergebnis 2019	Ansätze 2019	mehr/weniger
	€	€	€
Gesamtsumme			
ordentliche Erträge	48.132.234,53	50.101.500,00	-1.969.265,47
./. ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38	46.913.500,00	-2.052.905,62
ordentliches Ergebnis	3.271.640,15	3.188.000,00	83.640,15
außerordentliche Erträge	1.008.957,94	800.000,00	208.957,94
./. außerordentliche Aufwendungen	93.823,95	200.000,00	- 106.176,05
außerordentliches Ergebnis	915.133,99	600.000,00	315.133,99

ordentliches Ergebnis	3.271.640,15	3.188.000,00	83.640,15
außerordentliches Ergebnis	915.133,99	600.000,00	315.133,99
Jahresergebnis	4.186.774,14	3.788.000,00	398.774,14

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 3.271.640,15 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 915.133,99 € gegeben.

Überschüsse stehen zur Abdeckung von Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung. Um auch in schwierigen Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, werden Überschüsse im Regelfall den Rücklagen zugeführt.

Über die Zuführungen zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entscheidet der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 10, § 110 Abs. 7 und § 123 Abs. 1 NKomVG).

Nähere Einzelheiten zum Jahresergebnis können dem anliegenden Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vechta entnommen werden.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung weist ein Ratsmitglied darauf hin, dass der Jahresabschluss überfällig gewesen sei. Es sei fraglich, warum die übrigen Jahresabschlüsse immer noch nicht vorlägen. Der Jahresabschluss 2019 sei erfreulich ausgefallen, was für die folgenden Abschlüsse voraussichtlich ähnlich sein werde. Dennoch müsse der aktuell rechtswidrige Zustand beim Rückstand der Jahresabschlüsse schnell beseitigt werden.

Beschluss:

1. Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.
2. Die sich aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2019 ergebenden Überschüsse in Höhe von 3.271.640,15 € bzw. 915.133,99 € werden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 2

4.3.5. Beteiligungsangebot gemäß § 6 EEG 2023 für Bestandsanlage - Windpark Krimpenfort Vorlage: 23/008/2025
--

Sachverhalt:

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG betreibt seit dem Jahr 2017 eine Windenergieanlage im nördlichen Stadtgebiet von Lohne (Ortsteil Krimpenfort) mit einer installierten Leistung von 2,35 MW.

Gemäß § 6 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden eine einseitige Zuwendung in Form einer Akzeptanzabgabe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 anbieten, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Für Zahlungen, welche die Anlagenbetreiber an die Gemeinden geleistet haben, können diese gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 eine Erstattung vom Netzbetreiber verlangen.

Der Anlagenbetreiber - UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG – hat der Stadt Lohne ein Beteiligungsangebot in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge unterbreitet, da der Anteil des Gemeindegebietes der Stadt Lohne am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023 bei 55,71 % liegt (siehe Anlage). Neben der Stadt Lohne wurden der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta ebenfalls Beteiligungsangebote unterbreitet. Die zu erwartende Jahresstrommenge der Windenergieanlage soll lt. Angabe des Betreibers bei 5.500.000 kWh liegen. Bei einem Betrag von 0,2 ct/kWh und einem Flächenanteil der Stadt Lohne von 55,71 % kann die Stadt Lohne mit einer jährlichen Einnahme von 6.128 € als Zuwendung für die eingespeiste Strommenge vom Anlagenbetreiber rechnen, die aber abhängig vom Wind auch deutlich höher oder niedriger ausfallen kann. Die Akzeptanzabgabe wird vom Anlagenbetreiber jedoch nur gezahlt, sofern er für die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber eine Erstattung verlangen kann. Die Laufzeit des Beteiligungsangebotes beträgt 20 Jahre.

Nach § 111 Abs. 8 NKomVG dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme der Zuwendung entscheidet ab 2.000,01 € die Vertretung. Nach der Rechtsauffassung des niedersächsischen Innenministeriums ist für jedes Jahr ein einzelner Beschluss über die Annahme der konkreten Vorjahreszuwendung zu fassen. In diesem Schritt wird über eine grundsätzliche Annahme der Zuwendung entschieden.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Stadt Lohne nimmt das Angebot der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG über eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung in Höhe von 0,2 ct/kWh grundsätzlich an.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

5. Anträge, Anfragen und Anregungen

5.1. Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG; Aufnahme der Vorlage 10/031/2023 in die Tagesordnung der Ratssitzung Vorlage: 10/006/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2025 beantragt die Fraktion BI ProWald, den Antrag der UBG-Fraktion (Vorlagen-Nr.: 10/031/2023) in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen und zur Abstimmung durch den Rat zu bringen.

Der Antrag der UBG-Fraktion wurde am 14.11.2023 im Ausschuss für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport sowie im Verwaltungsausschuss am 21.11.2023 beraten und zurückgestellt.

Der Antrag der UBG-Fraktion lautete: *„Die UBG-Fraktion stellt den Antrag, dass die Verwaltung den vollständigen Neubau der Musikschule Lohne anstrebt und hierfür eine geeignete Fläche sucht. Eine Veräußerung des Wohn- und Geschäftshauses Rießelmann ist anzustreben, sofern eine geeignete Fläche für den Neubau der Musikschule gefunden wurde.“*

Der Antrag der Fraktion BI ProWald ist als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

Bei der Vorstellung des Antrags wird seitens des Antragstellers erklärt, dass man den Antrag eigentlich inhaltlich selbst stellen wollte. Da jedoch befürchtet worden sei, dass die Nichtbefassung beschlossen werden, habe man sich den UBG-Antrag zu eigen gemacht. Dieser entspreche inhaltlich dem, was die Fraktion BI ProWald fordere. Für die Beschlussfassung werde die geheime Abstimmung beantragt.

Ratsvorsitzender Bockstette erläutert, dass über den Antrag in dieser Sitzung keine inhaltliche Beschlussfassung erfolgen könne, da der Antrag nicht vorberaten sei. Es könne daher nur durch Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Antrag eigenständig zu behandeln sei. Das Antragsrecht nach § 56 NKomVG umfasse nicht das Recht, einen anderen Antrag direkt auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Da für den Antrag keine inhaltliche Vorberatung stattgefunden habe, könne nicht inhaltlich, sondern lediglich verfahrensmäßig durch Geschäftsordnungsantrag hierüber entschieden werden. Die Verwaltung nehme den vorliegenden Antrag jedoch zum Anlass, die zurückgestellten Anträge der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen sowie der UBG-Fraktion auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport zu setzen. Im Vorfeld würde mit den Fraktionsvorsitzenden abgeklärt werden, ob die Anträge noch aktuell seien und aufrechterhalten werden sollen.

Ein Ratsmitglied bedankt sich bei der Fraktion BI ProWald für die Anerkennung der Qualität des Antrags der UBG-Fraktion. Im Idealfall sei eine vorherige Information wünschenswert gewesen. Es erschließe sich nicht, dass die Fraktion BI ProWald auf der einen Seite für die Sanierung des Adolf-Kolping-Hauses und Umbau zur Musikschule plädiere und auf der anderen Seite den Antrag der UBG-Fraktion zu einem Neubau der Musikschule befürworte. Trotz des damals zurückgestellten Antrags habe die UBG-Fraktion den Neubau der Musikschule am Standort des Adolf-Kolping-Hauses immer wieder thematisiert. Die CDU-Fraktion habe sich jedoch den Ideen zu dem Thema verschlossen. Sinnvoll wäre eine interfraktionelle Zusammenarbeit gewesen. Mit der Beteiligung der Opposition hätte schon längst eine Lösung gefunden werden können. Selbst der ergänzende Prüfantrag zum multifunktionalen Platz sei nicht berücksichtigt worden. Da es sich um eine potentielle historische Entscheidung für die Lohner Stadtentwicklung handle, werde an die CDU-Fraktion appelliert, auf die Opposition zuzugehen und einen Konsens zu suchen.

Seitens eines Ratsmitglieds wird der Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt, da sich der vorliegende Antrag auf einen Antrag der UBG-Fraktion beziehe, welcher zunächst vorberaten werden müsse. Die Diskussion gehöre daher nicht hier hin.

Es folgt eine Diskussion über das Verfahren mit dem vorliegenden Antrag sowie mit dem Antrag der UBG-Fraktion. Im Ergebnis herrscht Einigkeit darüber, dass der Antrag der Fraktion BI ProWald eigenständig zu betrachten ist. Eine Nichtbefassung hätte also nicht zur Folge, dass sich auch mit dem UBG-Antrag nicht mehr befasst werden könne. Da sich zukünftig wieder mit dem UBG-Antrag im Schulausschuss beschäftigt werden soll, zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

5.2.	Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG; Durchführung einer Bürgerbefragung über die Standortfrage zum Neubau der Musikschule Vorlage: 10/007/2025
-------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.06.2025 beantragt die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen, eine Bürgerbefragung über die Standortfrage zum Neubau der Musikschule durchzuführen.

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Bei der Vorstellung des Antrags durch den Antragsteller wird auf die kontroverse Diskussion in der Öffentlichkeit sowie die Vorteile einer Bürgerbefragung eingegangen.

Ein Ratsmitglied geht ebenfalls auf diese Punkte ein und befürwortet den Antrag.

Ein weiteres Ratsmitglied stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung. In der Begründung wird auf den Beratungsverlauf zum Neubau der Musikschule und die Vorteile des Standortes an der Marktstr. 3, 5 und 7 eingegangen. Die CDU-Fraktion sei die demokratisch gewählte Mehrheitsfraktion und habe nach mehrfacher Beratung in den Ausschüssen eine Entscheidung über den Standort getroffen. Bei der Beratung werde das Verständnis für die Funktionsweise der Demokratie vermisst.

Ein anderes Ratsmitglied erklärt, dass die Berufung auf die repräsentative Demokratie zwar legitim, aber schwach sei. Es sei sinnvoll, zu diesem Thema eine Bürgermeinung einzuholen und eine Bürgerbefragung zu initiieren. Aus diesem Grund werde der Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung gestellt.

Ein Ratsmitglied teilt mit, dass die UBG-Fraktion für Bürgerbeteiligung und Transparenz stehe und daher den Antrag unterstützte.

Es wird eine namentliche Abstimmung über die Geschäftsordnungsanträge beantragt, der einstimmig zugestimmt wird.

Ratsvorsitzender Bockstette sieht den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung als weitergehender und lässt zunächst über diesen abstimmen.

Beschluss:

Mit dem Antrag wird sich nicht befasst.

Ja-Stimmen: Dr. Henrike Voet, Norbert Bockstette, Anja Thoben, Brigitte Theilen, Christian Meyer, Clemens-August Röchte, Fabio Maier, Frank Rottin-
ghaus, Henrike Theilen, Konrad Rohe, Margarete Godde, Norbert
Hinzke, Stefanie Kröger, Thomas Schlarmann, Tobias Hermes, Ul-
rich Zerhusen, Christina Renner, Walter Sieveke

Nein-Stimmen: Paul Sandmann, Andreas Pund, Eckhard Knospe, Evren Demirkol,
Stefan Thierbach, Jürgen Tönnies, Peter Willenborg, Tobias Beckhel-
ling, Manuela Deux, Dr. Lutz Neubauer, Nadine Nuxoll, Christian Fi-
scher, Franziskus Pohlmann, Julian Tillesch, Moritz Ovelgönne

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18 , Nein-Stimmen: 15 , Enthaltungen: 0

**5.3. Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG;
Errichtung von öffentlichen kostenfreien Trinkwasserspendern / Zapfsäulen
im Lohner Stadtgebiet
Vorlage: 66/011/2025**

Sachverhalt:

Die Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen beantragt gemäß § 56 NKomVG die Prüfung, in Kooperation mit dem OOWV öffentliche Trinkwasserspender an Orten mit höherer Besuchersfrequenz zu errichten.

Als mögliche Standorte werden vorgeschlagen:

- Fußgängerzone
- Rathaus
- LOHNEUM
- Stage 7-Tanzhaus
- Sporthallen
- ZOB, ÖPNV-Haltestellen
- Friedhöfe
- Stadtpark

Die Errichtung von Trinkwasserspendern wird durch gestiegene Temperaturen und Hitzewellen und den damit verbundenen gesundheitlichen Risiken begründet.

Ein weiterer Vorteil laut Antrag wäre die Reduzierung von Einwegplastikflaschen.

Es wird auf eine mögliche Bundesförderung von bis zu 90 % hingewiesen.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Antrags durch die Antragstellerin wird seitens eines Ratsmitglieds der Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung gestellt.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass auch das Klimafolgenanpassungskonzept des Landkreises die geschilderte Problematik anspreche.

Ein weiteres Ratsmitglied teilt mit, dass derzeit ein Gesetzgebungsverfahren zur Verfügungstellung von Wasser auf den Weg gebracht werde.

Beschluss:

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

6. Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage einer Einwohnerin, ob die Klimabilanz beim Neubau der Musikschule berücksichtigt werde, wird verwaltungsseitig erläutert, dass die Erstellung einer Klimabilanz nicht vorgesehen sei und die Fördermittel hiervon nicht abhängig seien.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Norbert Bockstette
Vorsitzender

Jannis Niehaus
Protokollführer

**Bericht
der Bürgermeisterin
über kommunalpolitische und Verwaltungsangelegenheiten
in der Ratssitzung am 18.06.2025**

Amt 1

Haupt-, Schul- und Kulturabteilung

Verleihung Stadtmedaillen

Am 06. Und 07. Mai wurden die Lohner Stadtmedaillen verliehen.

Die große Stadtmedaille wurde an Marina Runnebohm und Hannelore Thoben für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement von besonderer Bedeutung verliehen.

Die kleine Stadtmedaille wurde 59-mal in Gold, 23-mal in Silber und 8-mal in Bronze an Lohnerinnen und Lohner verliehen, die durch herausragende Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Wissenschaft oder Bildung in Wettbewerben überzeugen konnten.

Darüber hinaus wurde die kleine goldene Stadtmedaille am 17. Juni im Rahmen einer Ehrungsfeier an die Mitglieder der 1. Herren-Fußballmannschaft des TuS Blau-Weiß Lohne für den Gewinn des Niedersachsenpokals (NFV-Pokals) verliehen.

Gemeinsame Ratssitzung in Rixheim

Vom 16. bis 18. Mai fand ein Delegationsbesuch mit einer gemeinsamen Ratssitzung zum Thema Umwelt- und Klimaschutz in der Partnerstadt Rixheim statt. Im Rahmen des Besuchs wurde dem ehemaligen Mitarbeiter der Stadt Rixheim Benoît Meyer die große goldene Stadtmedaille für seine herausragenden Verdienste um die Partnerschaft verliehen.

Personalabteilung

Bedingt durch eine Mutterschafts-/Elternzeitinanspruchnahme einer Mitarbeiterin mit anschließender Teilzeitrückkehr in der Tiefbauabteilung wurde die vakante Stelle unbefristet in Teilzeit nach Ausschreibung neu besetzt.

Ebenfalls bedingt durch eine Mutterschafts-/Elternzeitinanspruchnahme und nicht zu erwartender Rückkehr der Mitarbeiterin nach der Elternzeit wurde die vakante Abteilungsleiterstelle im Bürgerbüro unbefristet in Vollzeit nach Ausschreibung neu besetzt.

Die Position eines Sachbearbeiters in der Liegenschaftsabteilung konnte nach entsprechender Ausschreibung zum 01.04.2025 befristet in Teilzeit besetzt werden.

Die zur Nachwuchssicherung ausgeschriebene Ausbildungsstelle für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe konnte nach entsprechender Ausschreibung zum 01.08.2025 besetzt werden.

Anlässlich des altersbedingten Ausscheidens einer Mitarbeiterin in der Personalabteilung ist die vakante Stelle aktuell unbefristet in Teilzeit ausgeschrieben.

Amt 2

Abteilung für Liegenschaftsabteilung und Wirtschaftsförderung:

Nachstehende Grundstücksvorgänge wurden von der Liegenschaftsabteilung seit der letzten Ratssitzung abgewickelt:

- Verkauf eines Mischgebietsgrundstücks an der Pariser Straße
- Erwerb einer Teilfläche aus dem Kirchplatz für den Neubau der Musikschule Lohne

Beschaffungs- und Vergabestelle

Von der Beschaffungs- und Vergabestelle wurden seit der letzten Ratssitzung folgende größere Maßnahmen durchgeführt:

- Auftragsvergabe zur Erweiterung der Containeranlage Kettler-Schule für das Schuljahr 2025/2026
- Auftragsvergabe zur Lieferung von interaktiven Tafeln für den Jahrgang 1 in den Grundschulen. Alle Grundschulklassen sind damit zum Schuljahresbeginn 2025/26 mit interaktiven Tafeln ausgestattet.
- Auftragsvergabe zur Lieferung von drei mobilen Straßensperren für den Innenstadtbereich
- Auftragsvergaben für die feuerwehrtechnische Beladung des HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) der Freiwilligen Feuerwehr Brockdorf im Gesamtwert von ca. 85.000,00 EUR
- Abschluss der Einrichtung von Teilen der Grundschule Kroge nach dem Umbau der Schule
- Auslieferung von zwei mobilen Notstromaggregaten für das Rathaus/THW sowie für die Freiwillige Feuerwehr Lohne

Amt 5

Die Veranstaltung „LIP trifft sich“ soll in diesem Jahr am 09. Oktober um 17:30 Uhr bei dem Reise- und Busunternehmen Schomaker in Lohne stattfinden. Geplant ist eine Besichtigung des Unternehmens sowie ein kurzer Vortrag vom Gastgeber. Im Anschluss findet ein gemeinsamer Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt. Zur Veranstaltung werden die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Lohner Integrationspaktes (LIP) eingeladen.

Amt 6

Bauverwaltung

Sanierungsgebiet „Lohne - Innenstadt“:

Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Wie in der letzten Ratssitzung berichtet, wird das ISEK aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Sanierungsgebiet fortschrieben.

Der vom beauftragten Sanierungsträger, der BauBeCon Sanierungsträger GmbH aus Osnabrück, aufgestellte Entwurf wurde in einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 05. Mai und im Sanierungsbeirat am 08. Mai vorgestellt und diskutiert.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Sanierungsbeirat wurde der Fortschreibungsentwurf im Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Stadtentwicklung am 20.05.2025 und im VA am 10.06.2025 vorgestellt und beraten.

Die Fortschreibung des ISEK liegt heute zur Beschlussfassung vor.

Planung und Umwelt

Der Bebauungsplans Nr. 86I/- 4.Änderung für den Bereich „An der Kirchenziegelei, Lindenstraße und Vechtaer Straße“ (Neubau Hallenbad) ist am 30.05.2025 rechtskräftig geworden.

Die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 202 für den Bereich „östlich Rießeler Flur/ westlich Widukindstraße“ ist vom 13.01.2025 bis zum 16.02.2025 durchgeführt worden. In der heutigen Ratssitzung steht der Satzungsbeschluss auf der Tagesordnung.

Ebenfalls steht der Bebauungsplan Nr. 196 „südöstliche Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße“ als Satzungsbeschluss auf der heutigen Tagesordnung. Die erneute Auslegung hat vom 15.05.2025 bis zum 01.06.2025 stattgefunden.

Auch die Satzungsbeschlüsse der 90. Änderung des Flächennutzungsplans `80 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII „Sondergebiet - Biomethan- An den Teichen 27“ sind in der heutigen Ratssitzung zu beraten. Die Auslegung der Bauleitplanung erfolgte vom 24.03.2025 bis zum 27.04.2025.

Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt die Auslegung der Innenbereichssatzung „Südlich der Kroger Straße“. Bis zum 22.06.2025 können noch Stellungnahmen eingereicht werden.

Des Weiteren ist am 13.05.2025 im Verwaltungsausschuss der Bebauungsplan Nr. 146 E für den Bereich „Nördlich der Pariser Straße / östlich der Lothringer Straße“ aufgestellt worden und vervollständigt damit die Planung des Rahmenkonzeptes für den Voßberg Nord.

Am 10.06.2025 ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 207 für den Bereich „Friedhof westlich des Evers Berg“ gefasst worden, um die

planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ein muslimisches Gräberfeld in diesem Bereich zu entwickeln.

Zudem hat der Verwaltungsausschuss am 13.05.2025 den Grundsatzbeschluss zur Nahversorgung Lohne Nord-West im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens beschlossen. Die Erweiterung des bestehenden Nahversorgers sowie die Ansiedlung eines Nahversorgers mit 1.800 m² Verkaufsfläche soll im Lohner Nord-Westen an der Dinklager Straße ermöglicht und die dafür notwendigen Planungsschritte eingeleitet werden.

Hochbau

Baumaßnahmen

Neubau Hallenbad Lohne

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 und der Verwaltungsausschuss am 10.06.2025 der Entwurfsplanung einschließlich der gestalterischen Merkmale sowie der Kostenberechnung und dem vorgestellten Bauablauf zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis der Entwurfsplanung die weiteren Planungsschritte bis zur Vorbereitung der Vergaben vorzubereiten.

Ketteler-Schule – Erweiterung Containeranlage

Aufgrund der prognostizierten Fünfüzigkeit der ersten Klassen im Schuljahr 2025/2026 ist eine Erweiterung der bestehenden Containeranlage erforderlich. Vorgesehen ist die Aufstellung von fünf Containermodulen mit einer Größe von jeweils ca. 3 × 6 m. Der entsprechende Bauantrag wurde gestellt.

Masterplan Brockdorf – Turn- und Sporthalle

Der Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 20.05.2025 sowie der Verwaltungsausschuss am 10.06.2025 die „Variante A“ – eine Erdwärme-Heizung mit dezentraler Warmwasserbereitung – zur energetischen Versorgung der Sporthalle beschlossen. Dieser Beschluss wird in die weiteren Planungen gemäß Leistungsphase 3 (LP3) im Rahmen des Masterplans Brockdorf aufgenommen.

Tiefbau

Unterhaltungsmaßnahmen

Die Unterhaltung von unbefestigten Wegen wird vom Bauhof durchgeführt.

Ab Mitte Juni erfolgt das Mähen der Wegeseitenränder.

Im Juni und Juli stehen die Reinigungsarbeiten der Straßeneinlaufschächte an.

Baumaßnahmen

Im Baugebiet Ehrendorfer Mark wurde der Endausbau des 4. Bauabschnittes erfolgreich abgeschlossen.

Ebenso ist die Installation der Beleuchtung entlang des Radweges von Lohne nach Dinklage, zwischen Hopen und dem Gingfeld, fertiggestellt worden.

Im Stadtpark sind die neuen Spielgeräte, die sowohl die Biodiversität fördern als auch familienfreundliche Spielmöglichkeiten bieten, bereits eingebaut und bespielbar. Der Bouleplatz wird voraussichtlich Ende Juni fertiggestellt.

Die Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des B-Plans Nr. 146 D (östlich der Bakumer Straße, Colmarer Weg/Lyoner Straße) sind ebenfalls beendet, während die Versorgungsleitungen in Kürze verlegt werden.

Beim Ausbau der Bahnhofstraße einschließlich des Knotenpunktes Dinklager Straße liegen die Arbeiten im Zeitplan. Die ersten Borde und Zufahrten sind bereits wieder neu angelegt und die ersten Pflasterflächen sind verlegt. Während der Sommerferien erfolgt eine Vollsperrung zur Umgestaltung des Kreuzungsbereichs, der nach den Ferien fertiggestellt sein soll. Anschließend beginnt der zweite Bauabschnitt mit den Zufahrten Leffers und Dehlwisch in Richtung Bahngleise.

Die Erschließungsarbeiten für den B-Plan Nr. 191 (Falkenweg) haben begonnen.

Der Bau der geförderten Fahrradabstellanlagen an der Gertrudenschule wurde ausgeschrieben. Die Arbeiten sollen im Juni starten.

Auch der zweite Teil der Arbeiten für die Standortverbesserungen und Neupflanzungen von Straßenbäumen ist vergeben und wird im Juni umgesetzt.

Für die Erschließung einer Stichstraße und eines Verbindungsweges vom Usedomer Weg zur Jägerstraße wurde der Auftrag vergeben. Die Arbeiten sind für den Sommer geplant.

Ebenfalls im Sommer beginnen die ausgeschriebenen Arbeiten zum Ausbau der Wege im Stadtpark.

Die Erschließungsarbeiten für den B-Plan Nr. 199 (Meyerfelder Weg) befinden sich derzeit im Ausschreibungsverfahren.

Klimaschutzbeauftragte

Kommunales Energiemanagement nach Kom.EMS nachgewiesen

Das kommunale EnergieManagementSystem (Kom. EMS) ist ein Werkzeug für den Aufbau, den laufenden Betrieb und die Zertifizierung eines wirksamen Energiemanagement-Systems in kommunalen Verwaltungen.

Für die städtischen Gebäude der Stadt ist im April 2025 die Zertifizierung in der Kom. EMS-Qualitätsstufe „Basis“ erfolgt. Diese Stufe besagt, dass 30 % der Liegenschaften die Anforderungen der Zertifizierung erfüllen und damit noch bessere Voraussetzungen für weitere Kosten-, Energie-, und CO₂-Einsparungen geschaffen sind. Seit Einführung des Energiemanagements konnten in den städtischen Liegenschaften erhebliche Mengen an Heizenergie eingespart werden – bei manchen Gebäuden über 20 Prozent.

Quartierskonzept

Mehr als 100 Personen sind der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung am 24.04.2025 ins Rathaus gefolgt. Neben den Ergebnissen des Konzeptes wurden Fördermöglichkeiten für die Sanierung von Gebäuden vorgestellt. Zusätzlich hielt der Energieberater der Verbraucherzentrale Niedersachsen einen Vortrag zum Thema „Wie mache ich mein Haus fit für neue Heiztechnik!“. Damit wurde den Wünschen der Anwesenden entsprochen. Das zeigte das Ergebnis der Priorisierung aller Maßnahmenvorschläge am Ende der Veranstaltung. Den höchsten Grad an Zustimmung erhielten die Maßnahmenvorschläge „Niederschwellige Energieberatung für Hauseigentümer“ und „kommunaler Förderfond“. An dritter und vierter Stelle der Priorisierung landeten die Maßnahmenvorschläge „Stadtbäume“ und „Linear Entsiegelung und Begrünung“ des Straßenraumes.

Zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge aus dem Konzept wurden kurzfristig verfügbare Fördermittel beantragt. Deshalb erhält die Stadt Lohne aus Mitteln des Förderprogramms KfW 444 „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent und maximal 108.800 Euro. Als förderfähige Gesamtkosten wurden 136.000 Euro anerkannt.

Die Mittel werden für das Teilgebiet „Kanal- und Mittelwalder Straße“ verwendet, um ein Konzept für die Planung einer wassersensiblen, begrünten und verkehrsberuhigten Straßenraumgestaltung in Auftrag geben zu können. Es handelt sich um 11 Straßen, die westlich des Bergweges verlaufen und im Projektgebiet des Quartierskonzeptes „Mühlenkamp - An der Heide - Drostenweg“ liegen.

Bürger-Klimapark

Die Eröffnung des Klimaparks ist für den 26. September 2025 von ca. 10:00 bis 12:30 Uhr geplant. Bis dahin sollen u.a. noch Sitzgelegenheiten und Informationstafeln aufgestellt werden.

STADTRADELN

Im fünften Jahr der Mitmachaktion haben 1.456 Lohnerinnen und Lohner in 94 Teams 255.184 Kilometer erradelt und somit wurden 42 Tonnen CO₂e vermieden. Das ist ein beachtliches Ergebnis. Vor allem die hohe Beteiligung der Lohner Schulen und Berufstätigen lokaler Betriebe erlaubt ein positives Fazit.

Stabstelle für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung

Gänseskulpturen

Die Skulpturengruppe „Die Debatte“ wurde jüngst im ehemaligen Brunnen am Rathausvorplatz aufgestellt. Es ist das letzte Werk des 2022 unerwartet verstorbenen Künstlers Bernd Maro, der auch die Moorarbeiter-Skulptur im Lohner Stadtpark geschaffen hat. Die Aufstellung wurde im Vorfeld dieser Ratssitzung mit einer Feier gewürdigt.

WhatsApp-Kanal der Stadt Lohne gestartet

Seit dem 29. April ist die Stadt Lohne mit einem eigenen Kanal auf WhatsApp vertreten. Die neue Informationsplattform richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die

schnell und unkompliziert über Neuigkeiten aus dem Rathaus informiert werden möchten. Der Kanal ergänzt die bisherigen Kommunikationsangebote und wurde bereits gut angenommen. Die Adresse lautet: whatsapp.lohne.de

Überarbeitung der städtischen Website

Die Internetseite der Stadt Lohne wird derzeit grundlegend überarbeitet. Ziel ist eine nutzerfreundlichere Struktur, ein modernes Design und eine optimierte Darstellung auf mobilen Endgeräten. Der Relaunch ist noch vor den Sommerferien geplant.

Stadtfest

Beim diesjährigen Lohner Stadtfest wird es eine neue dritte Bühne geben. Sie wird aufgebaut auf dem Pierre-Braun-Platz. Als Musikstil am Samstagabend ist Top-40 vorgesehen. Am Sonntag wird die Bühne im Rahmen der Straße der Vereine bespielt. Weitere Programmpunkte wie die Kaffeetafel der Landfrauen, die Auftritte der Local Heroes, das Straßentheater „Till the Night“ am Samstagabend und „Till the Sky“ am Sonntagnachmittag finden wie gewohnt statt.

Magneten

Die Lohne-Kollektion wurde erweitert um neue Kühlschrankschrankmagneten im Polaroid-Format. Die Stadt hat sieben Motive (Moor, Luzie Uptmoor, Schützenfest, 2x Hopen, EgoLohne, Luzie Uptmoor und Lohne-Schriftzug) herausgebracht. Das Industrie Museum Lohne hat sich seinerseits mit einem eigenen Motiv eingebracht. Die Magneten sind für 3,50 Euro käuflich an der Information im Rathaus und beim Industrie Museum Lohne zu erwerben. Weitere Verkaufsstellen sollen eingeworben werden.

Der Bericht des Präventionsrates und der Gleichstellungsbeauftragten wird dem Protokoll der Sitzung angehängt.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Kurzbericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Stadtratssitzung am 18. Juni 2025

Im Berichtszeitraum hat die Gleichstellungsbeauftragte an verschiedenen wichtigen Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung teilgenommen.

Am 29. April 2025 fand im Kreishaus Vechta das Netzwerktreffen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten statt. Thematische Schwerpunkte waren unter anderem Gewaltprävention und Sexismus. In diesem Zusammenhang stellte Herr Vagelpohl die Arbeit des Weißen Rings vor. Außerdem wurden erste Planungen für den Aktionstag am 25. November („Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen“) sowie für die Interkulturelle Woche vorgestellt und diskutiert.

Am 21. Mai 2025 tagte die Landeskonzferenz der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen im Kreishaus Cloppenburg. Frau Dr. Christine Arbogast, Staatssekretärin im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, eröffnete die Konferenz mit einem Grußwort und informierte über den aktuellen Stand des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Ein zentraler Fachvortrag wurde von Frau Awa Naghipour, Ärztin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Medizinischen Fakultät OWL, gehalten. Thema war „Geschlechter- und diskriminierungssensible Medizin – Wie gelingt der Transfer von Forschung und Klinik in die (gleichstellungs-)politische Praxis?“. Ergänzt wurde das Programm durch Berichte der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros (BAG) sowie der Vernetzungsstelle für Gleichstellungsbeauftragte.

Darüber hinaus wurde innerhalb der Verwaltung eine Beschwerdestelle gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingerichtet. Beschäftigte haben nun die Möglichkeit, sich bei Benachteiligungen aus einem der in § 1 AGG genannten Gründe – etwa wegen Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – zu beschweren. Ansprechpersonen sind Rebecca Fischer und Rudolf Buchholz.

Im Rahmen der Beteiligung an Personalangelegenheiten wirkte die Gleichstellungsbeauftragte zudem bei mehreren Vorstellungsgesprächen mit. Dies betraf unter anderem die Stellen: Ausbildung zur Fachkraft für Bäderbetriebe, die Leitungsstelle im Bürgerbüro sowie Personal im Bereich Landschaftsarchitektur, -bau und -planung.

Rebecca Fischer
Gleichstellungsbeauftragte

Präventionsrat Lohne (PRL)

Kurzbericht

des Präventionsrates Lohne (PRL)
für die Stadtratssitzung am 18.06.2025

Berichtszeitraum 04/2025 – 06/2025

➤ Aktivitäten im AK „Persönlichkeitsstärkung“ aktuell:

- Im Rahmen der Aktion Rettungsring findet weiterhin auch der Schwimmkurs für Frauen mit Migrationshintergrund statt. Dieser ist immer montags von 16-17 Uhr in der Kreissporthalle. Geleitet wird der Kurs von Beate Rump und Kira Spillmann. Die Organisation übernimmt seit April das Ludgerus-Werk.
- Für die Sommerferien ist wieder ein Schwimmkurs für Kinder in Planung (über die Aktion Rettungsring). Geleitet wird der Kurs weiterhin von Beate Rump und Kira Spillmann.
- Ostern fand wieder eine „Ostereulensuchaktion“ rund um das Projekt „Hier findet Ihr Recht!“ statt. Im Stadtgebiet wurden über die Osterferien hinweg kleine Körbe, u.a. mit einem bemalten Stein mit der Eule darauf, versteckt. Die gefundenen Steine konnte nach Ostern gegen einen Lohne-Gutschein, Informationen zu den Kinderrechten und einem Gutschein für eine Ferienpassaktion des Jugendtreffs eingetauscht werden. Erstmals wurde die Aktion durch Kooperationspartner finanziert (Biochem und Ergo vor Ort).
- Die Bildschirmzeiten bei Kindern und Jugendlichen steigen immer weiter. Die Inhalte sind teilweise verstörend. Um Eltern noch besser aufzuklären und handlungsfähiger zu machen, wird eine Eltern-Medien-Trainerin der Landesstelle für Jugendschutz zur nächsten Sitzung eingeladen. Sie wird über die Möglichkeiten der Elternarbeit sprechen und wie wir mehr Eltern erreichen können.

➤ Aktivitäten im AK „Sicherheit im öffentlichen Raum“ aktuell:

- Der AK hat im Mai erstmalig wieder getagt. Die Unfallzahlen vorrangig die der Fahrrad/E-Bikefahrer waren Hauptaugenmerk der Sitzung. Wie können wir Radfahrer besser schützen?

➤ Aus der Geschäftsführung:

- Das Projekt „Rote Bank“ ist in den Startlöchern. Die drei Bänke werden derzeit gestaltet und können zeitnah am Rathaus, der Pumptrack und als Wanderbank aufgestellt werden.
- Derzeit plane ich die Präventionsprogramme für das Schuljahr 2025/26.

Andrea Marré
Geschäftsführerin